

## Synopse zur Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rottenburg am Neckar

Geltende Geschäftsordnung	Neue Geschäftsordnung (rote Fassung=Neufassung)
<p><b>§ 3</b>  <b>Ältestenrat</b></p>	<p><b>§ 3 a</b>  <b>Ältestenrat</b></p>
	<p><b>§ 3 b</b>  <b>Jugendvertretung</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Jugendvertretung können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(2) Die Sprecherin/der Sprecher des Jugendvorstandes hat das Recht, bei Tagesordnungspunkten, die Planungen und Vorhaben betreffen, die die Interessen der Jugendlichen berühren, im Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse zu sprechen. Bei Tagesordnungspunkten, die die Interessen der Jugendlichen berühren, ist die Sprecherin/der Sprecher des Jugendvorstandes anzuhören.</p> <p>(3) Die Jugendvertretung kann durch einfache Mehrheit Anträge an den Gemeinderat bzw. einem seiner Ausschüsse stellen.</p>
<p><b>II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen</b></p>	<p><b>II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner, Sachverständigen und der Sprecherin/des Sprechers des Jugendvorstandes</b></p>
<p><b>§ 9</b>  <b>Ausschluss wegen Befangenheit</b></p> <p>(1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen</p>	<p><b>§ 9</b>  <b>Ausschluss wegen Befangenheit</b></p> <p>(1) Ein Stadtrat, ein zur Beratung zugezogener Einwohner oder die Sprecherin/der Sprecher des Jugendvorstandes darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm</p>

<p>einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ....</li> <li>2. ....</li> <li>3. ....</li> <li>4. ....</li> </ol> <p>(2) Dies gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ....</li> <li>2. ....</li> <li>3. ....</li> <li>4. ....</li> </ol> <p>(3).....</p> <p>(4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss.</p> <p>(5).....</p> <p>(6).....</p>	<p>selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ....</li> <li>2. ....</li> <li>3. ....</li> <li>4. ....</li> </ol> <p>(2) Dies gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner <b>oder die Sprecherin/der Sprecher des Jugendvorstandes</b>, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ....</li> <li>2. ....</li> <li>3. ....</li> <li>4. ....</li> </ol> <p>(3).....</p> <p>(4) Der Stadtrat, der zur Beratung zugezogene Einwohner <b>oder die Sprecherin/der Sprecher des Jugendvorstandes</b>, bei <b>der/dem</b> ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss.</p> <p>(5).....</p> <p>(6).....</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Verhandlungsgegenstände</b></p> <p>(1)Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters. Bei Gegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten sind, verhandelt er aufgrund des vom Ausschuss beschlossenen Antrags,</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Verhandlungsgegenstände</b></p> <p>(1)Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters. Bei Gegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten sind, verhandelt er aufgrund des vom Ausschuss beschlossenen Antrags, ferner aufgrund von Anträgen und Anfragen</p>

<p>ferner aufgrund von Anträgen und Anfragen der Stadträte.</p>	<p>der Stadträte <b>sowie aufgrund von Anträgen der Jugendvertretung.</b></p>
<p><b>§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht</b></p> <p>(1).....</p> <p>(2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für 6 Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.</p> <p>(3) .....</p> <p>(4) .....</p>	<p><b>§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht</b></p> <p>(1) .....</p> <p>(2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für 6 Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige sachkundige Einwohner <b>oder die Sprecherin/den Sprecher des Jugendvorstandes</b>, die/der zu den Beratungen zugezogen sind/ist.</p> <p>(3) .....</p> <p>(4) .....</p>
<p><b>§ 19 Vortrag, Mitwirkung im Gemeinderat</b></p> <p>(1).....</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) Der Gemeinderat und der Oberbürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.</p> <p>(4) .....</p> <p>(5) .....</p> <p>(6) .....</p>	<p><b>§ 19 Vortrag, Mitwirkung im Gemeinderat</b></p> <p>(1).....</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) Der Gemeinderat und der Oberbürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige <b>oder die Sprecherin/den Sprecher des Jugendvorstandes</b> zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.</p> <p>(4) .....</p> <p>(5) .....</p> <p>(6) .....</p>
<p><b>§ 20 Redeordnung</b></p> <p>(1).....</p>	<p><b>§ 20 Redeordnung</b></p> <p>(1).....</p>

<p>(2) .....</p> <p>(3).....</p> <p>(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.</p> <p>(5) .....</p>	<p>(2) .....</p> <p>(3).....</p> <p>(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen <b>oder der Sprecherin/dem Sprecher des Jugendvorstandes</b> jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.</p> <p>(5).....</p>
--	--